jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/9 87/01/0061

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

B-VG Art130 Abs2;
VwRallg;
WaffG 1967 §20 Abs1;

Rechtssatz

Die auf § 20 Abs 1 WaffG gestützte Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde ist keine Ermessensentscheidung, da die Behörde bei mangelnder Verläßlichkeit verpflichtet ist, die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen.

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010061.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at